

**Nachweise zur Anerkennung der Zusatzbezeichnung
„Systemische Therapie“ nach den Übergangsregelungen
der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische
Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen (WBO
PP/KJP)**

Wer Mitglied der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen ist und die Zusatzbezeichnung „Systemische Therapie“ führen will, muss einen Antrag bei der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen stellen. Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen. Wenn Sie bereits vor Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung, Abschnitt B. II. Systemische Therapie, am **06.09.2014**, die Qualifikationsanforderungen vollständig erfüllten, können Sie diese innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung im Rahmen der Übergangsregelungen nach § 15 in Verbindung mit Abschnitt B. II. Ziffer 7 der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen die Zusatzbezeichnung beantragen. Bitte legen Sie in dem Fall folgenden Nachweise vor und kennzeichnen Sie diese so, dass sie den nachfolgenden Punkten, insbesondere 4. bis 8. eindeutig zugeordnet werden können.

1. Antragsformular (ausgefüllt und unterschrieben)
2. Tabellarischer Lebenslauf, (unterschrieben) aus dem die für die Anerkennung relevanten Zeiten und Stationen ersichtlich sind.
3. Approbationsurkunde (amtlich beglaubigte Kopie) als Psychologische Psychotherapeutin / Psychologischer Psychotherapeut und/oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin.
4. Bescheinigung über mindestens 240 Stunden theoretischer Fort-/Weiterbildung im Bereich „Systemischer Therapie“ (Bescheinigungen der Veranstalter, der Fachgesellschaft, des Arbeitgebers, o. ä.). Die Inhalte der theoretischen Weiterbildung müssen mit den geforderten Inhalten im Abschnitt B. II. Systemische Therapie unter Ziffer 4.1 ff der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen übereinstimmen.
5. Bescheinigung über mindestens 70 Stunden Supervision im Bereich „Systemischer Therapie“ von mindestens 280 Behandlungsstunden. Diese Bescheinigung soll eine Auflistung beinhalten, in der die jeweiligen Fälle
 - durch Chiffren (Anfangsbuchstabe des Nachnamens der Indexpatientin bzw. des Indexpatienten und Geburtsdatum [TT.MM.JJ] (z.B. für die Indexpatientin Gabi Mustermann, Geburtsdatum 09.09.1999 lautet das Chiffre: M090999),
 - mit Nennung der F-Diagnose nach ICD-10, des Behandlungszeitraums „von [TT.MM.JJ] bis [TT.MM.JJ]“,
 - Anzahl der Behandlungsstunden der/des Indexpatientin/-en und Anzahl der auf die Indexpatientin bzw. den Indexpatienten bezogenen Supervisionsstunden und
 - inkl. einigen aus fachlicher Sicht nachvollziehbaren Stichworten zum Gegenstand der Supervisionbeschrieben sind.

Die Bescheinigung muss von einer approbierten, anerkannten Supervisorin oder einem approbierten, anerkannten Supervisor unterschrieben sein. Bei mehreren Supervisorinnen bzw. Supervisoren sollte pro

Supervisorin bzw. Supervisor eine Bescheinigung vorgelegt werden. Zertifikate von anerkannten Fachgesellschaften sind dann in diesem Punkt als Nachweis anzuerkennen, wenn sie entsprechende Angaben beinhalten. Andernfalls müssen sie durch eine Bescheinigung – wie beschrieben - ergänzt werden.

6. Bescheinigung über mindestens 70 Stunden Intervision gemäß Abschnitt B. II. Systemische Therapie, Ziffer 4.3 der WBO der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen.
7. Bescheinigung über mindestens 100 Stunden Selbsterfahrung gemäß Abschnitt B. II. Systemische Therapie unter Ziffer 4.4 der WBO der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen.
8. Dokumentation von mindestens vier Falldarstellungen aus dem Bereich der „Systemischen Therapie“, die sich auf die unter Punkt 5 genannten Behandlungen beziehen müssen. Gefordert ist eine Kurzdokumentationen mit Angaben zu relevanten systemisch-psychotherapeutischen Daten, zur Diagnostik, zu den therapeutischen Maßnahmen und deren Evaluation im Gesamtumfang von mindestens zwei, maximal vier gedruckten DIN-A4-Seiten (Richtwerte der äußeren Form: Bevorzugte Schriftart ist Arial, im 1,5-zeiligen Abstand, Schrifttyp Schriftgröße 12 Punkt, oberer Rand max. 2,5 cm, unterer Rand 2 cm, linker und rechter Rand 2 cm).

CAVE! Zertifikate anerkannter systemischer Fachgesellschaften (Bitte eine amtlich beglaubigte Kopie einreichen!) können als Nachweis für einen Teil der in der Weiterbildungsordnung geforderten Qualifikationen dienen, wenn z. B. die vermittelten Inhalte der Theorie, die Anzahl der Intervisions- und Selbsterfahrungs- oder supervidierten Behandlungsstunden auf dem Zertifikat – oder einem zum Zertifikat gehörigen Beiblatt – aufgelistet sind und mit den Inhalten und dem Umfang der in der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen geforderten Weiterbildungsanteilen übereinstimmen. Weisen die Zertifikate selbst diese Informationen nicht auf, ist es notwendig, die dem Zertifikat in der Regel zugehörigen Zusammenfassungen der absolvierten Inhalte und Anteile ODER alternativ die zugrundeliegende Richtlinie (Bitte achten Sie auf die korrekte Zuordnung der zum Ausstellungsdatum des Zertifikates gehörigen Richtlinie) zu übermitteln.

Fehlende Weiterbildungsanteile können nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung Systemische Therapie **(06.09.2014)** innerhalb von fünf Jahren unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der abgeleiteten Weiterbildungszeiten und –inhalte nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden.

Für die Anerkennung der Zusatzbezeichnung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen und beträgt zurzeit 280,00 Euro, sofern keine mündliche Prüfung erforderlich ist (Regelfall soweit im Rahmen der Übergangsregelungen alle Bestandteile der Weiterbildung vor dem 06.09.2014 abgeleistet wurden; andernfalls beträgt die Gebühr zurzeit 500,00 Euro). Sie erhalten dazu einen gesonderten Gebührenbescheid, bitte warten Sie bis dahin mit der Zahlung.